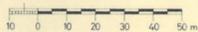


M. - 1:1000



Zeichenerklärung

- A. Festsetzungen**
- Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Überbaubare Flächen

Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsordnung

- WR-2** Reines Wohngebiet, 2-geschossig (Grundflächenzahl 0,2 / Geschöflächenzahl 0,4)
- GE-2** Gewerbegebiet (Grundflächenzahl 0,6 / Geschöflächenzahl 1,2)
- GE-4** Gewerbegebiet (Grundflächenzahl 0,5 / Geschöflächenzahl 2,0)
- Gemeinbedarfsmasse für Kaufmännische Berufs- u. Berufsaufschule für Jungen
- Geplante Bebauung
- Garagen oder Einstellplätze können auch vor der Baugrenze errichtet werden, soweit es geländebedingt nicht anders möglich ist.

Nicht überbaubare Flächen

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Grundstücksfreifläche
- NB** Nicht bebaubare Fläche (zur Sicherung der Aussicht)
- Öffentliche Straßenfläche mit Stützmauern (betr. Heinrich-Heine-Straße)
- Böschungen, die Stadt errichtet und unterhält, soweit es zum Ausbau der Straße erforderlich ist; Stützmauern. Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.

Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind Hecken oder Holzzäune vorgesehen. Drahtzäune hinter Hecken sind zulässig. Bei geneigtem Gelände müssen die Einfriedigungen der Steigung des Geländes ohne Abstufung folgen. Statt Hecken kann auch Strauchbepflanzung erfolgen.

B. Sonstige Eintragungen (Nicht Gegenstand der Festsetzungen)

- 12 Vorhandene Bebauung
 - Vorhandene Grundstücksgrenze
 - Geplante Grundstücksgrenze
 - Flurgrenze
 - Höhenlinien
- Fortsetzung oben rechts



- Zu schützende Bäume
- Zu pflanzende Bäume
- Denkmal
- Wald (Nachrichtlich übernommen)
- Bei Bebauung dieser Zone muß die Forstbehörde zustimmen

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

1. Bebauungsplan Nr. 23
für das Gebiet zwischen Ortenbergplatz, Kleine Ortenberggasse sowie der Bebauung Nr. 2 u. 2a der Heinrich-Heine-Straße und der Bundesbahn
gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

2. OFFENLEGUNGSVERMERK
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 24.9.1964 bis 24.10.64

3. BESCHLUSSEVERMERK
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 30.4.1965

4. GENEHMIGUNGSVERMERK (Höhere Verwaltungsbehörde)



Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Kassel, den 19.8.1965
Der Regierungspräsident

5. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 27.8.1965 bis 9.9.1965 im Rathaus Zl. 18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 26.8.1965 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.



Aufgestellt: Stadtbaumeister
Marburg a.d. Lahn, den 17.7.1964

(Dr. Beint)
Stadtbaumeister